



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

### Öffentliche Bekanntmachungen

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1990	50
Satzung der Jagdgenossenschaft Kunitz / Laasan	50
Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Kunitz-Laasan	54
Ausschusssitzungen	55
Verbandsversammlung	56

### Öffentliche Ausschreibungen

Fachschule Carolinenstraße 1, Jena	56
Erweiterungsbau Feuerwache Süd, Jena	57
Erweiterungsbau Feuerwache Süd, Jena	57
Erweiterungsbau Feuerwache Süd, Jena	58
Erweiterungsbau Feuerwache Süd, Jena	58
Erweiterungsbau Feuerwache Süd, Jena	59
Erweiterungsbau Feuerwache Süd, Jena	59

### Verschiedenes

Tag der offenen Tür	60
---------------------	----

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1990

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WpflG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§15 Abs. 6 WpflG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs** 1990, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WpflG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadtverwaltung Jena  
Bürgeramt  
Löbdergraben 12, 07743 Jena

Öffnungszeiten:  
Montag 7:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag 8:30 – 18:00 Uhr  
Mittwoch und Freitag 8:30 – 15:00 Uhr

Diese Aufforderung wendet sich insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienenden Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten am Ort der Entlassung.

Jena, den 07.02.2008  
Stadtverwaltung Jena

Bürgeramt

## Satzung der Jagdgenossenschaft Kunitz / Laasan

### § 1

#### Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kunitz, Laasan, Wenigen-jena (Fluren 17 u. 18) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 11, Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG). Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Kunitz / Laasan“ und hat ihren Sitz in Jena, OT Kunitz.

(2) Aufsichtsbehörde ist die kreisfreie Stadt Jena als untere Jagdbehörde.

### § 2

#### Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst nach § 8 des Bundesjagdgesetzes, mit Ausnahme des Eigenjagdbezirkes „Jenzig“, alle Grundflächen der Gemarkungen Kunitz, Laasan und der Flur 17 und 18 der Gemarkung Wenigenjena.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Außengrenzen der Gemarkungen Kunitz, Laasan und der Fluren 17 u. 18 von Wenigenjena.

### § 3

#### Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und die Größe der Grundflächen ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge) unaufgefordert vorzulegen. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht beim Jagdvorsteher des Jagdvorstandes offen.

(3) Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, getrennt nach Wald-, Feld- und Wasserflächen.

**§ 4**

**Aufgaben der Jagdgenossenschaft**

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

**§ 5**

**Organe der Jagdgenossenschaft**

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen,
2. der Jagdvorstand,
3. der Jagdvorsteher.

**§ 6**

**Versammlung der Jagdgenossen**

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt:

1. den Vorsitzenden des Jagdvorstands (Jagdvorsteher und dessen Stellvertreter),
2. mindestens zwei Beisitzer,
3. einen Schriftführer,
4. einen Kassenführer und
5. zwei Rechnungsprüfer.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über

1. den Haushaltsplan,
2. die Entlastung des Jagdvorstands,
3. die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung innerhalb des Gemeinschaftsjagdbezirks,
4. den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder Äsungsverbesserung,
5. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
6. die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
7. die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
9. die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von Jägerlaubnisscheinen auf Dauer,
10. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
11. die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,

12. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans,
  13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands nach § 9 Abs. 8, Satz 2, dieser Satzung,
  14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand und den Jagdvorsteher.
- Die Versammlung der Jagdgenossen darf Entscheidungen nach Satz 1 nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

(3) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadtkasse der Stadt Jena zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrags entfällt die Wahl des Kassenführers.

**§ 7**

**Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen**

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die untere Jagdbehörde dies im Wege der Aufsicht anordnet.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Der unteren Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15). Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 nicht gefasst werden.

(6) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist die untere Jagdbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu unterrichten.

**§ 8**

**Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl**

(1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes so-

wohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit mitgezählt. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

(2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 bis 9 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das Gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nach Absatz 1 Satz 1 nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie *oder dessen Ehegatten*, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

(4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Angabe der Mehrheit nach Kopfbzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2) entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen entscheidet. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

## § 9

### Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassensführers übernehmen.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse *oder, in Ausnahmefällen, dessen Ehegatte oder ein Verwandter in gerader Linie oder dessen Ehegatte*, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstands um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstands gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassensführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit des Jagdvorstands vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschussplanvorschlag, den der Jagdbezirksinhaber zur Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs.1 ThJG vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung (§ 13 Abs. 2 ThJG). Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.

(7) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(9) Die Mitglieder des Jagdvorstands und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.

**§ 10**  
**Sitzungen des Jagdvorstands**

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(3) Die Sitzungen des Jagdvorstands sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

**§ 11**  
**Jagdvorsteher**

(1) Der Jagdvorsteher führt die laufenden Geschäfte der Jagdgenossenschaft, sofern diese nicht ausdrücklich dem Jagdvorstand oder der Versammlung der Jagdgenossen zugewiesen sind. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung des Haushaltsplans und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2,
2. die Anfertigung der Jahresrechnung (Kassenbericht),
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Aufstellung des Verteilungsplans für die Auszahlung des Reinertrags an die einzelnen Jagdgenossen und
5. die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.

Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.

(2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsvollmacht ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstands beschränkt.

**§ 12**  
**Kassenführer**

(1) Der Kassenführer muss gut beleumundet und seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

(2) Der Kassenführer ist dem Jagdvorsteher, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten hat und das Recht sowie die Pflicht zur unvermuteten Kassenprüfung besitzt, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.

(3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

**§ 13**  
**Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd auf eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstands vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so wird dem Jagdvorstand Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.

(3) Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu dem Jagdvorstand in einer Beziehung der in § 9 Abs. 7 bezeichneten Art steht.

**§ 14**  
**Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung**

(1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

1. Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom **Jagdvorsteher** zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen vom **Kassenführer** gegenzuzeichnen.
2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und –anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen.

5. Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der Kassenfehlbetrag als Vorschuss und der Kassenüberschuss als Verwahrung nachzuweisen.

(2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird.

(4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

## § 15

### Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

Für die Jagdgenossen bestimmte Bekanntmachungen werden im Zuständigkeitsbereich der Jagdgenossenschaft in ortsüblicher Weise vorgenommen. Die Satzung ist für die Dauer von zwei Wochen der Stadt-/Gemeindeverwaltung öffentlich auszulegen.

## § 16

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 18.06.2003 außer Kraft.

(2) Die Amtszeit des bei In-Kraft-Treten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstehers, der in der Versammlung der Jagdgenossen vom 22.01.2008 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2013; § 9 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der erste Haushaltsplan nach § 13 Abs. 1 ist gegebenenfalls für das Geschäftsjahr 2008/2009 vorzunehmen.

Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom 22.01.2008 beschlossen worden.

Kunitz, den 22.01.2008

Jagdvorstand

gez. Gerd Fernkäse/Jagdvorsteher  
gez. Kay Apel/stellv. Jagdvorsteher  
gez. Petra Zetzschke/Schriftführer-Beisitzer  
gez. Jens Apel/Kassenführer-Beisitzer  
gez. Gerd Schmidt/Beisitzer

## Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Kunitz-Laasan

auf der nicht öffentlichen Jahresversammlung am 22.01.2008:

- Beschluß der neuen Satzung

*Abstimmungsergebnis:*

25 Ja-Stimmen  
keine Nein-Stimmen  
keine Stimmenthaltungen

- Wahl des neuen Vorstandes:

Herr Gerd Fernkäse als Jagdvorsteher + Herr Kay Apel als stellv. Jagdvorsteher

Herr Jens Apel als Beisitzer und Kassenführer + Frau Petra Zetzschke als Beisitzer und Schriftführer

Herr Gerd Schmidt als Beisitzer

- Verwendung des Pacht-Reinerlöses

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

5.1. Der Reinerlös wird nicht ausgeschüttet, sondern zur Bildung einer finanziellen Rücklage und für gemeinnützige Zwecke benutzt, über die in einzelnen abzustimmen ist.

*Abstimmungsergebnis:*

22 Ja - Stimmen  
keine Gegenstimmen  
3 Stimmenthaltungen

5.2. Aus dem Reinerlös wird eine Rücklage von 5.000,- Euro gebildet, über deren Verwendung nur mit Beschluss der Jagdgenossenschaft entschieden werden kann.

*Abstimmungsergebnis:*

22 Ja - Stimmen  
keine Gegenstimmen  
3 Stimmenthaltungen

5.3. Zur Unterstützung der Seniorenweihnachtsfeiern 2008 in Kunitz und Laasan wird ein Gesamtbetrag von 300,-Euro zur Verfügung gestellt.

*Abstimmungsergebnis:*

22 Ja - Stimmen  
keine Gegenstimmen  
3 Stimmenthaltungen

5.4. Für die Pflege des Denkmals für die Gefallenen der zwei Weltkriege in Kunitz wird Herrn Hans-Joachim Dietzsch, wh. Kunitz, 2008 ein Betrag von 150,-Euro zur Verfügung gestellt.

*Abstimmungsergebnis:*

- 22 Ja – Stimmen
- keine Gegenstimmen
- 3 Stimmenthaltungen

5.5. Zur Gestaltung und Ausrichtung des Kunitzer Eierkuchenfests wird 2008 ein Betrag von 300,-Euro zur Verfügung gestellt.

*Abstimmungsergebnis:*

- 22 Ja – Stimmen
- keine Gegenstimmen
- 3 Stimmenthaltungen

5.6. Dem „Ortsverein Laasan e.V.“ wird 2008 zur Erhaltung des historischen Gebäudekomplexes „Rathaus/Brauhaus“ ein Betrag von 300,-Euro zur Verfügung gestellt.

*Abstimmungsergebnis:*

- 22 Ja – Stimmen
- keine Gegenstimmen
- 3 Stimmenthaltungen

5.7. Durch die FBG „Hufeisen“ wurden die mit Fördermittel errichteten FBG-Wege in der Laasaner Flur instandgesetzt. Von den entstandenen Kosten in Höhe von 1.992,-Euro übernimmt die Jagdgenossenschaft ca. 1/3 in Höhe von 665,-Euro, da diese Wege von den Jagdgenossen und Jägern der Jagdgenossenschaft Kunitz-Laasan mit genutzt werden.

*Abstimmungsergebnis:*

- 22 Ja – Stimmen
- keine Gegenstimmen
- 3 Stimmenthaltungen


Ein weiterer Beschlussvorschlag, dass die Jagdgenossenschaft Kunitz-Laasan den Kostenanteil der Stadt Jena in Höhe von 665,-Euro an der Instandsetzung der FBG-Wege in der Flur Laasan übernimmt, wurde mit Stimmen- und Flächenmehrheit abgelehnt.


*Abstimmungsergebnis:*

- 1 Ja – Stimme (9,58 ha)
- 21 Gegenstimmen
- 3 Stimmenthaltungen

gez. G. Fernkäse / Jagdvorsteher

gez. P. Zetzsche / Beisitzer/Schriftführer

 <p><b>JENA</b> LICHTSTADT.</p>	<p><b>Öffentliche Bekanntmachung</b> Ausschusssitzungen</p>
<p>Am <b>26.02.2008, 19.00 Uhr</b>, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des <b>Gleichstellungs- und Sozialausschusses</b> statt.</p>	
<p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tagesordnung</li> <li>2. Protokollkontrolle</li> <li>3. Situation in den Pflegeheimen</li> <li>4. Sportbild der Stadt Jena</li> <li>6. Aktuelle Beschlussvorlagen</li> <li>7. Sonstiges</li> </ol>	
<p><b>Der Ausschussvorsitzende</b></p> <p style="margin-top: 20px;">* * *</p>	
<p>Am <b>27.02.2008, 18.00 Uhr</b>, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des <b>Jugendhilfeausschusses</b> statt.</p>	
<p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tagesordnung</li> <li>2. Protokollkontrolle</li> <li>3. Information zur Vergabe der Leistungen zur Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf für Kindertagesstätten der Stadt Jena</li> <li>4. Anerkennung der Vereine „HAUEN ist DOOF“ e.V. und „midnight-fun“ e.V. als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII Vorlage: 08/1087-BV</li> <li>5. Vergabe zusätzliche Mittel Schulsozialarbeit Vorlage: 08/1072-BV</li> <li>6. Vorstellung der Drogenbeauftragten der Stadt Jena – Frau Schwalbe</li> <li>7. Sonstiges</li> </ol>	
<p><b>Der Ausschussvorsitzende</b></p> <p style="margin-top: 20px;">* * *</p>	
<p>Am <b>28.02.2008, 17.00 Uhr</b>, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des <b>Stadtentwicklungsausschusses</b> statt.</p>	
<p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tagesordnung</li> <li>5. Protokollkontrolle</li> <li>6. Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der „Lützowstraße“</li> <li>7. Einstellung des B-Planverfahrens B-Lb 02 „Gewerbezentrum Saalepark“</li> <li>8. Abwägungsbeschluss und Satzung zur zweiten einfachen Änderung des Bebauungsplanes „An Kochs Graben und hinter dem Spielberg“ in Kunitz</li> <li>9. Planentwurfs- und Planauslegungsbeschluss für den Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes „Lobeda-Süd LS 3“</li> <li>10. Sonstiges</li> </ol>	
<p><b>Der Ausschussvorsitzende</b></p>	



**Öffentliche Bekanntmachung**  
Verbandsversammlung

Am **22.02.2007, 13.00 Uhr**, findet im Beratungsraum (Erdgeschoss) Am Anger 15, die 67. **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Natur-schutzgroßprojekt "Orchideenregion Jena - Muschelkalkhänge im Mittleren Saaleal"** statt.

*Tagesordnung, öffentlicher Teil:*

- Eröffnung und Begrüßung; Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- Annahme der vorliegenden Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift 66. **Verbandsversammlung**
- Beschlussvorlage 01/02/2008 – Überplanmäßige Finanzierung von Kosten und Grunderwerb und Erstpfleßmaßnahmen
- Beschlussvorlage 02/02/2008 – Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2007 und Entlastung des **Verbandvorsitzenden** und des **Geschäftsleiters** für das Haushaltsjahr 2007
- Beschlussvorlage 03/02/2008 – Bestellung eines **Abwicklers**
- Beschlussvorlage 04/02/2008 – Periodische Planung (Forsteinrichtung) für den **Zweckverband**
- Berichtsvorlage – Realisierter Flächenankauf im Jahr 2007/2008
- Informationen / Verschiedenes

**Der Verbandsvorsitzende**

## Öffentliche Ausschreibungen



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Paradiesstr. 6,  
PF 100338, 07703 Jena (1. OG, Zi. 1.13)  
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:

### Fachschule Carolinenstraße 1, Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt	Ausführungsfrist	Eröffnungstermin <b>11.03.2008</b>
1	<b>Fenster und Sonnenschutz</b> 54 St. Fensterelemente aus Kunststoff 24 St. Außenraffstores einschl. aller Nebenarbeiten	10,00 €	14.04.- 08.05.2008	10:00 Uhr
2	<b>Wärmedämmverbundsystem</b> 834 m <sup>2</sup> WDVS einschl. 980 m <sup>2</sup> Gerüst einschl. Nebenarbeiten	10,00 €	07.04.- 31.05.2008	10:30 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena

Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod.Zahlungsgrund 6661.210501-03.mit dem Vermerk "Los ....." einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab 18.02.2008 von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung anzumelden.

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlags- und Bindefrist: 22.03.2008

Vergabekammer: Thür. Landesverwaltungsamt -  
Vergabekammer, Weimarplatz 4,  
99423 Weimar

Vergabepflichtstelle: Thür. Landesverwaltungsamt,  
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt, Ref.  
360 – Vergabeangelegenheiten,  
Weimarplatz 4, 99423 Weimar





**Auftraggeber:**  
 Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Paradiesstraße 6,  
 PF 100338, 07703 Jena (1. OG Zi. 1.13)  
 Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

**Auftraggeber:**  
 Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Paradiesstraße 6,  
 PF 100338, 07703 Jena (1. OG Zi. 1.13)  
 Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

**Vorhaben:**  
**Erweiterungsbau Feuerwache Süd, Jena**

**Vorhaben:**  
**Erweiterungsbau Feuerwache Süd, Jena**

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln des Freistaates Thüringen ausgeführt.

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln des Freistaates Thüringen ausgeführt.

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Ausführungs- frist	Eröffnungs- termin
6a	<b>Gerüstbauarbeiten</b> - 755 m <sup>2</sup> Fassadengerüst - 125 m Dachdeckerfanggerüst - 125 m Gerüstverbreiterung für Pult-Dachüberstand von ca. 1,25 m	10,00 €	19. KW 08 bis 28. KW 08	<b>13.03.2008</b> 11:00 Uhr

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Ausführungs- frist	Eröffnungs- termin
6b	<b>Zimmerarbeiten</b>  Brettschichtholz BSH 11: - 16 / 100 cm 150 lfdm - 16 / 40 cm 115 lfdm - 16 / 20 cm 100 lfdm - 16 / 30 cm 220 lfdm - 16 / 36 cm 130 lfdm - 14 / 32 cm 10 lfdm Individuell gefertigte Balkenträger aus Stahlblech – verzinkt - mit unterschiedlichen Abmessungen einschließlich GEKA – Dübeln und Stabdübeln mit einer Gesamtmasse von ca. 980 kg liefern und einbauen.	11,80 €	19. KW 08 bis 22. KW 08	<b>13.03.08,</b> <b>11:30 Uhr</b>

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod.Zahlungsgrund 6661.5423.05 mit dem Vermerk "LV Gerüst FW Göschwitz" einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod.Zahlungsgrund 6661.5423.06 mit dem Vermerk "LV Zimmerarbeiten FW Göschwitz" einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab 21.02.2008 von 9:00 - 12:00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung anzumelden.

Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab 21.02.2008 von 9:00 - 12:00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung anzumelden.

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlags- und Bindefrist: 25.04.2008.

Zuschlags- und Bindefrist: 25.04.2008.

Vergabeprüfstelle: Thür. Landesverwaltungsamt, Referat 360 Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Vergabeprüfstelle: Thür. Landesverwaltungsamt, Referat 360 Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Paradiesstraße 6,  
PF 100338, 07703 Jena (1. OG Zi. 1.13)  
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:

### Erweiterungsbau Feuerwache Süd, Jena

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln des Freistaates Thüringen ausgeführt.

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Ausführungs- frist	Eröffnungs- termin
7	<b>Dachdeckungs- u. Abdichtungsarbeiten, Klempnerarbeiten</b> - 670 m <sup>2</sup> Stahltrapezblech als Tragschale Pultdach - 670 m <sup>2</sup> Dachabdichtung aus Bitumenbahnen - 530 m <sup>2</sup> Wärmedämmung EPS DAA dm 035, d= 140 mm - 530 m <sup>2</sup> Wärmedämmung EPS DAA dm 035, d= 80 mm - 85 m <sup>2</sup> Titanzinkverblechung mit Stehfalz ( Ort, Traufe, First ) - 485 m <sup>2</sup> Flachdachabdichtung auf Betondecke aus Bitumenbahnen für Gründachkonstruktion - 400 m <sup>2</sup> Gründach, extensive Begrünung - 65 m <sup>2</sup> Flachdachabdichtung auf Betondecke aus Bitumenbahnen mit 5 cm Kiesauflage - 140 m Attikaabdeckung aus Titanzinkblech - 95 m Wandanschluss an aufgehende Bauteile 110 m <sup>2</sup> vertikale Fassadenbekleidung mit Harzkompositplatten auf Holzunterkonstruktion, hinterlüftet - 110 m <sup>2</sup> horizontale Fassadenbekleidung mit Harzkompositplatten auf Holzunterkonstruktion, hinterlüftet (Dachuntersicht)	12,80 €	18.KW 08 bis 30. KW 08	<b>13.03.2008</b> 12:00 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod.Zahlungsgrund 6661.5423.07 mit dem Vermerk "LV Los 7 FW Göschwitz" einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab

21.02.2008 von 9:00 - 12:00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung anzumelden.

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlags- und Bindefrist: 25.04.2008.

Vergabepflichtstelle: Thür. Landesverwaltungsamt, Referat 360 Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Paradiesstraße 6,  
PF 100338, 07703 Jena (1. OG Zi. 1.13)  
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:

### Erweiterungsbau Feuerwache Süd, Jena

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln des Freistaates Thüringen ausgeführt.

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Ausführungs- frist	Eröffnungs- termin
8	<b>Heizung, Lüftung, Sanitär, Kälte</b> Heizung: - Sole-Wasser-Wärmepumpe 95 kW - Pufferspeicher 1.500 l - WW-Bereiter 400 l - 1.300 m <sup>2</sup> Fußbodenheizung - 520 m Rohrleitungen und Zubehör - Dämmung - Regelung - DDC-Kommunikationstechnik Sanitär: - 45 Stck. Sanitäreinrichtungen - 200 m Abwasserleitung - 730 m Wasserleitung mit Zubehör - Dämmung - Regenwasseranlage - Stiefelwaschanlage - Druckluftanlage mit Kompressor 8 bar - 100 m Druckluftleitung Lüftung/ Kälte: - Fahrzeugabsaugung für 7 Plätze - Lüftungszentralgerät 3.200	34,80 €	20. KW 2008 bis 35. KW 2008	<b>19.03.2008</b> 11:30 Uhr

m³/h			
- 40 Stck. Lüftungsauslässe			
- 150 m² Lüftungskanal			
- 170m Lüftungsrohr			

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod.Zahlungsgrund 6661.5423.10 mit dem Vermerk "LV HLSK FW Göschwitz" einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab 22.02.2008 von 9:00 - 12:00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung anzumelden.

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlags- und Bindefrist: 16.05.2008.

Vergabepflichtstelle: Thür. Landesverwaltungsamt, Referat 360 Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Stahl- UZ			
- 43 Stk.: Breite: 0,76m – 1,135m;			
Höhe: 2,135m,			
zum Teil mit Ausrüstung el. Türöffner für Zutrittskontrolle, Brandschutz T30, RS, Schallschutzanforderung 34 dB, Panikfunktion			

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena erhoben. Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod.Zahlungsgrund 6661.5423.08 mit dem Vermerk "LV Tischlerarbeiten FW Göschwitz" einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab 21.02.2008 von 9:00 - 12:00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung anzumelden.

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlags- und Bindefrist: 30.04.2008.

Vergabepflichtstelle: Thür. Landesverwaltungsamt, Referat 360 Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar



Auftraggeber:  
Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Paradiesstraße 6,  
PF 100338, 07703 Jena (1. OG Zi. 1.13)  
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:  
**Erweiterungsbau Feuerwache Süd, Jena**

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln des Freistaates Thüringen ausgeführt.

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Ausführungs- frist	Eröffnungs- termin
10	<b>Tischlerarbeiten</b> Kunststofffenster: Schallschutzanforderung: 37 dB, lackiert RAL 3000 - 10 Stk.: Höhe= 0,75 m in versch. Längen bis ca. 8,00 m, als Einzelfenster und Fensterbänder - 20 Stk. Fenster: Höhe ca. 1,50 m in versch. Längen bis max. 11,00 m als Einzelfenster und Fensterbänder  Innentüren: Vollspanplatte kunststoffbeschichtet mit	12,80 €	16.KW 08 bis 39. KW 08	<b>14.03.2008</b> 11:00 Uhr



Auftraggeber:  
Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Paradiesstraße 6,  
PF 100338, 07703 Jena (1. OG Zi. 1.13)  
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:  
**Erweiterungsbau Feuerwache Süd, Jena**

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln des Freistaates Thüringen ausgeführt.

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Ausführungs- frist	Eröffnungs- termin
11	<b>Metallbauarbeiten</b> - Aluminiuelelemente: 2 Stk. Fassade in Pfosten-Riegel- Konstruktion 7550x2260 mm, 4 Stk. Fenstereinsatzelemente, 2 Stk. Außentüranlagen, 2 flg. mit Elektrosicherheits-schloss u. Panikfunktion, 13 Stk. Innentüren, 1 u. 2	16,80 €	22. KW 08 bis 39. KW 08	<b>14.03.2008</b> 11:30 Uhr

flg., zum Teil mit el. Türöffner, Brandschutz T30, Panikfkt., 8 Stk. Sektionaltoranlagen, therm. getrennt, großflächig verglast, 2 Stk. Schlupftür mit el. Türöffner, Panikfunktion - Stahlblechtüren: 13 Stk. Innen- u. Außentüren, zum Teil mit Brandschutzanforderung			
--	--	--	--

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod.Zahlungsgrund 6661.5423.09 mit dem Vermerk "LV Metallbauarbeiten FW Göschwitz" einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab 21.02.2008 von 9:00 - 12:00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung anzumelden.

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlags- und Bindefrist: 30.04.2008

Vergabepflichtstelle: Thür. Landesverwaltungsamt, Referat 360 Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

- Mobile Kommunikation
- Netzwerk- und Medientechnik
- Prozessinformatik
- Produktionstechnik
- Straßen-, Ingenieur- und Tiefbau
- Technische Gebäudesysteme
- Thermische Energietechnik und Versorgungssysteme\*

#### Studienangebote im Bereich Wirtschaft:

- Bank
- Bauwirtschaft
- Medizinisches Informationsmanagement
- Mittelständische Wirtschaft
- Spedition, Transport und Logistik
- Wirtschaftsinformatik

\* (in Vorbereitung)

Die Studieninteressenten haben die Möglichkeit sich am **01.03.2008 ab 09.30 Uhr** in der Aula bei einer kompletten Vorstellung des BA-Studiums durch den Direktor der Akademie, informieren zu lassen.

Anschließend besteht die Möglichkeit der Klärung individueller Fragen mit kompetenten Vertretern der Studieneinrichtung, der Besichtigung des Akademiegebäudes einschließlich des neuen modernen Studien- und Laborgebäudes, der neuen Bibliothek und des Studentenwohnheimes.

Die Studienakademie steht Ihren Gästen von **9.00 – 13.00 Uhr** offen.

## Verschiedenes

### Tag der offenen Tür

Die

**Staatliche Studienakademie Glauchau**  
**Kopernikusstr. 51**  
**08371 Glauchau**

**Tel.: 0 37 63 / 17 30 Fax: 0 37 63 / 17 31 80**  
**www.ba-glauchau.de**

führt unter dem Motto „*Karriereschwung durch Theorie und Praxis*“ am **1. März 2008 ab 9.00 Uhr** wieder einen Tag der offenen Tür durch und lädt dazu recht herzlich ein.

Interessenten können sich über die einzelnen Studiemöglichkeiten in den Bereichen Technik und Wirtschaft informieren:

#### Studienangebote im Bereich Technik:

- Automobilmanagement
- Fertigungsmesstechnik und Qualitätsmanagement
- Hochbau